

05.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - R - Uzu Punkt der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften****A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Rechtsausschuß (R) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)****empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:****R****1. Zur Eingangsformel****In der Eingangsformel ist der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:**

- " - des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: "

Begründung:**Notwendige Berichtigungen.****05. OKT. 1993****Ausgeliefert am**

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Hinweis auf Anlage XI wird folgender Hinweis eingefügt:

"Anlage XII Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs";

b) Nach dem Hinweis auf Anlage XVII wird folgender Hinweis eingefügt:

"Anlage XIX Teilegutachten"

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 19 Abs. 3 Nr. 4)
- in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 3 und 4 und Anlage XIV)
- in Artikel 1 Nr. 10
- und in der Überschrift des Anhanges zur Verordnung

jeweils die Wörter

"Anlage XIV"

durch die Wörter

"Anlage XIX"

zu ersetzen.

Begründung:

Zu a:

Durch Artikel 1 Nr. 29 der 15. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 1024) ist die Anlage XII neu eingefügt, aber die Inhaltsübersicht nicht entsprechend ergänzt worden.

Zu b:

Die Anlage XIV ist bereits durch Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (BR-Drucksache 612/93) belegt.

VP
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 19 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 19 Abs. 2

- a) in Satz 2 Nr. 3 die Wörter
"beeinflußt werden kann"
durch die Wörter
"verschlechtert wird",
und

- b) ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 entsprechend. Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Betriebserlaubnis erloschen ist, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend; auch darf eine Prüfplakette nach Anlage IX nicht zugeteilt werden."

Begründung:

Die in Nummer 3 vorgesehene Regelung ist zu weitgehend und entspricht nicht der mit der Verordnung angestrebten Deregulierung und Entbürokratisierung, da bei vielen Änderungen das Abgas- und Geräuschverhalten beeinflusst werden kann.

Im übrigen gilt auch im Falle der Nummer 3 die Vorschrift des § 21 für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis entsprechend.

Der Verweis auf § 17 Abs. 3 und die Verweigerung der Prüfplakette ermöglichen es, in Zweifelsfällen von dem Fahrzeughalter auf dessen Kosten die Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu verlangen.

U
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 3

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 19 Abs. 2 Satz 3 der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"daß die zum Zeitpunkt der durchgeführten Änderung für die Typzulassung vorgeschriebenen Grenzwerte für die Abgas- oder Geräuschemissionen eingehalten sind."

Begründung:

Klarstellung, daß nicht lediglich die Grenzwerte eingehalten werden müssen, die für die Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gelten. Diese liegen über den Grenzwerten für die Typzulassung; z.B. dürfen nach der Richtlinie 92/97/EWG Fahrzeuge der laufenden Produktion die Grenzwerte für die Typzulassung um 1 dB(A) überschreiten.

R

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 4 Satz 1

- a) die Angabe "Absatzes 3 Nr. 1 oder 3" durch die Angabe "Absatzes 3 Nr. 1 und 3" und
- b) die Wörter "einen Auszug" durch die Wörter "eines Auszuges"

zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Klarstellung des Gewollten.

Zu b)

Notwendige Klarstellung zur Anpassung an die entsprechende Bußgeldvorschrift in § 69 a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe g StVZO.

VP

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 4

- a) in Satz 1 nach den Wörtern
"oder einen Auszug dieser"
die Wörter
"Erlaubnis oder"
und
nach den Wörtern
"des Teilegutachtens"
die Wörter
"oder einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten"
einzufügen;

(noch Ziffer 6)

b) in Satz 2 die Wörter

"oder eine Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder nach Regelungen entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenwärtige Anerkennung der Genehmigung erteilt worden ist"

zu streichen;

c) Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Es sollte auch möglich sein, den weniger umfangreichen Auszug einer Betriebserlaubnis oder lediglich einen Nachweis über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mitzuführen. Beides ist auch in Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b vorgesehen.

Zu b:

Der gesamte Absatz 4 bezieht sich nach Satz 1 nur auf Fälle des Absatzes 3 Nr. 1 oder 3 sowie Nummer 4. Die gestrichenen Wörter betreffen aber Fälle des Absatzes 3 Nr. 2, für die Absatz 4 Satz 1 nicht gilt, weshalb diese Fälle nicht nochmals von der Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1 ausgenommen werden müssen.

Zu c:

Es gibt Fälle, die eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere erfordern, so ist der Hubraum eines Motors maßgeblich für die Festsetzung der Kfz-Steuer sowie die Motorleistung für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

VP 7. **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 42 Abs. 1 StVZO)**

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 42 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Personenkraftwagen nach Nummer 1 oder 2 darf die gezogene Anhängelast jedoch in keinem Fall mehr als 3.500 kg betragen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an die betreffende EG-Richtlinie.

VP

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 69a Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist in § 69a Abs. 2 Nr. 9 der Buchstabe g wie folgt zu fassen:

"g) eines Abdrucks oder einer Ablichtung einer Erlaubnis, Genehmigung, eines Auszugs einer Erlaubnis oder Genehmigung, eines Teilegutachtens oder eines Nachweises nach § 19 Abs. 4 Satz 1,"

Begründung:

Anpassung an die geänderte Fassung von § 19 Abs. 4 Satz 1 in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

VP

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist in § 72 Abs. 2 in der Übergangsvorschrift zur Anlage VIII Abschnitt 7.4a (Abnahmen nach § 19 Abs. 3)

a) die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für diese Abnahme an einer mindestens 2 Monate dauernden besonderen Ausbildung erfolgreich teilgenommen und dies in einer zumindest internen Prüfung nachgewiesen haben sowie"

und

b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die nach Abschnitt 7.1 der Anlage VIII zuständige Behörde zugestimmt hat."

Als Folge

ist in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Um die erforderliche Sachkunde zu gewährleisten, ist der Einsatz der betrauten Personen von dem Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung, die begrifflich eine zumindest interne Prüfung mit umfaßt und die Betrauung für die Abnahme nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 von der Zustimmung abhängig zu machen.

VP

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 nach Buchstabe c (Anlage VIII Abschnitt 7.2.4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) In Abschnitt 7.2.4 wird jeweils das Wort "Untersuchungsergebnisse" durch das Wort "Ergebnisse" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Überwachungsorganisation nicht nur Statistiken und Erfahrungsaustausch (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c), sondern auch den innerbetrieblichen Revisionsdienst hinsichtlich der Ein- und Anbauabnahmen einrichten muß.

R

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e (Anlage VIII (§ 19 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2), Abschnitt 7.4a)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e ist in Abschnitt 7.4 a in der zweiten Zeile das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e (Anlage VIII Abschnitt 7.4 a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e sind in der Anlage VIII in Abschnitt 7.4 a nach den Wörtern

"§ 19 Abs. 3"

die Wörter

"Nr. 3 und 4"

einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

VP

13. Zu Artikel 1 Nr.10 (Anlage XIV Nr. 2.2 StVZO)

In Artikel 1 Nr.10 ist in der Anlage XIV in Nummer 2.2
der Absatz

"Unberührt bleibt die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Sinne von Satz 2,
soweit die Akkreditierung bis 31. Dezember 1993 erfolgt ist."

zu streichen.

Begründung:

Die zukünftige EWG-Typgenehmigungs-VO wird die Rechtsgrundlage schaffen für
das Tätigwerden von Technischen Prüfstellen für die Prüfung und Begutachtung von
Fahrzeugen und Fahrzeugteilen im geregelten Bereich.

Bisherige Akkreditierungen waren im ungeregelten Bereich ausgesprochen worden,
während es sich hier um den geregelten Bereich handelt.

Im geregelten Bereich soll die Zuständigkeit beim Kraftfahrt-Bundesamt liegen. Des-
halb soll die Akkreditierung auch nur beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt werden
können. Es gibt demgemäß auch keine Rechtsposition, die in der vorliegenden Anlage
zu beachten wäre.

VP

14. Zu Artikel 3 Nr. 1

In Artikel 3 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Dem Anliegen ist bereits durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebüh-
renordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Rechnung getragen.

VP

15. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b ist der Gebührenbetrag

"660,--"

durch den Gebührenbetrag

"560,--"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird den Kraftfahrzeugsachverständigen nach der Anlage VIII zu § 29 StVZO die Befugnis übertragen, Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO vorzunehmen. Neu anzuerkennende Kraftfahrzeugsachverständige haben die Eignung dafür in einer Prüfung nachzuweisen.

Da diese Prüfung entsprechend den Vorschriften der KfSachvV durchzuführen ist und der Umfang der Befugnisse der Kraftfahrzeugsachverständigen denen der amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem KfSachvG entspricht, können die Gebühren auch nur entsprechend den Gebühren für die Prüfung von amtlich anerkannten Prüfern veranschlagt werden, die durch die 13. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr auf 560,-- DM festgesetzt wurden.

B

16. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.